

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 3
vom 13. Juni 2019**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung
des Emissionsvolumens von
Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
bezogen auf Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse,
American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts**

zur Begebung von

**Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
sowie
Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)**

bezogen auf Indizes

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1 bzw. Produkt 2 im Basisprospekt) bezogen auf Indizes (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 (einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 28. Mai 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 11. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 11. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/faktor abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert mit ISIN	Internetseite
DAX® Index (Performance Index), ISIN DE0008469008	www.dax-indices.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

DAX® Index (Performance Index)

Der DAX® Index (Performance Index) ("DAX®") ist ein Index bestehend aus Aktien von 30 Unternehmen, die im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind. Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien sowie auf Basis des Orderbuchumsatzes.

Der Index ist geistiges Eigentum der Deutsche Börse AG.

Der DAX® wird in Echtzeit (real-time) in EUR berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Index erfolgt gewichtet nach Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der DAX® wird berechnet, sobald aktuelle Kurse für alle Unternehmen vorliegen, die an diesem Tag im Index enthalten sind, spätestens jedoch um 9:06 Uhr. Solange für einzelne Unternehmen keine Eröffnungskurse vorliegen, werden die jeweiligen Schlusskurse des Vortages zur Berechnung der Indizes herangezogen. Die Berechnung des DAX® endet mit den Kursen aus der Xetra®-Schlussauktion, die um 17:30 Uhr startet.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Lizenzvermerk:

DAX® Index (Performance Index)

Der DAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den DAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR

EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES DAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.

Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung zu einem Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 69 15205277 bzw. per E-Mail unter der E-Mail-Adresse frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von vier Bankgeschäftstagen, erstmals zum 15. Juli 2019, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "**Maßgebliche Kapitalwert Long**").

- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long_(t-1)**") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Long_(t-1):

$$\text{Kapitalwert Long}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (1 + \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; 0,5 \% * \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)}]$$

wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Long entspricht.

- (b) Sofern während des Beobachtungszeitraums wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Long_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) gemäß vorstehendem Absatz (a):

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "DIVK_(t)" 0 (in Worten: null).

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long bzw. des Kapitalwerts Long aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. den Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Long aufgrund einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Long Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Long Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden

Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, führt dies, vorbehaltlich Absatz (5) (c), zu einer Außerordentlichen Anpassung. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Long_(t) ("**Kapitalwert Long_(t)**"^(angepasst)) berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

- (a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".

- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)"^(angepasst) der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ermittelt wurde.
- v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "DIVK_(t)" 0 (in Worten: null).

- (c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von 30 Minuten vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.

- (6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Absicherungskosten-Bandbreite**" festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Absicherungskosten**". Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Anfänglicher Kapitalwert Long": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Long.

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle spätestens am Handelstag nach dem Tag des Eintritts einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t)

gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

- (a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum das Produkt aus
 - (i) der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und
 - (ii) dem Referenzpreis_(t-1), das Ergebnis zuzüglich des Dividenden-Kostensatzes bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t):

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * \text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{DIVK}_{(t)}$$

- (b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts Long_(t) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:
 - i. "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung während des Beobachtungszeitraums ermittelt wurde.
 - ii. "DIVK_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

"Anpassungsschwelle in Prozent": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent.

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.

"Beobachtungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums.

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am auf den Festlegungstag folgenden Handelstag um 08:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Wenn der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag

maximal um acht Handelstage verschoben.

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Dividenden-Kostensatz": Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteile "Ex-Dividende" notiert) der Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag(t) bei der Ermittlung der Wertentwicklung um einen Betrag bereinigt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende im Wege des Abzugsverfahrens anfallen.

"DIVK_(t)": ist der Dividenden-Kostensatz bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag(t). Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird DIVK(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.

"Faktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar vorhergehende Handelstag).

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Long bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Long entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

Das Produkt aus

(A) - 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

- (a) der Differenz aus dem Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Summe aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) und der Zinsmarge, und
- (b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t),

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * ((\text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} + \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)}$$

Wobei:

"Referenzzinssatz_(t-1)": bezeichnet den Referenzzinssatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) oder falls der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) auf einen Tag vor dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t) fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf den Festlegungstag.

"Zins-Zeitraum_(t-1,t)": entspricht der Anzahl der Kalendertage zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) (einschließlich) bzw., falls der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) auf den Festlegungstag fällt, dem Festlegungstag (einschließlich), und dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) (ausschließlich) dividiert durch 360.

"Zinsmarge": bezeichnet die Zinsmarge in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Absicherungskosten": bezeichnet die Absicherungskosten in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Verwaltungsentgeltsatz": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexpörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Handelstag_(t)": ist der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Indexbestandteile": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Kapitalwert-Berechnungstag": ist jeder Handelstag, an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist (a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

"Kapitalwert-Berechnungstag_(t)": ist der jeweilige Handelstag_(t), an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag_(t) der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag_(t) an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t) ist. Ist (a) der Handelstag_(t), an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag_(t) an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t), legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

"Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)": ist der dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t) unmittelbar vorangehende Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt": ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

"Kapitalwert Long Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long oder des Kapitalwerts Long erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts aufgrund einer technischen Störung bei der Berechnungsstelle nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 15. Juli 2019 (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"Referenzpreis": ist, vorbehaltlich der Regelung für den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag_(t), der am Festlegungstag bzw. der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den jeweiligen Basiswert näher bezeichnet wird.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt EUR 1,00.

"**Referenzpreis₍₀₎**": ist der Referenzpreis am Festlegungstag.

"**Referenzpreis_(t)**": ist der Referenzpreis am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) dem Referenzpreis₍₀₎.

"**Referenzpreis_(t-1)**": ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), der Referenzpreis am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

Am ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t) entspricht der Referenzpreis_(t-1) dem Referenzpreis₍₀₎. Sofern am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) bestimmten maßgeblichen Kurs.

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"**Referenzwährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"**Referenzzinssatz**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) die ermittelnde Stelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"**Verwaltungsentsatz**": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentsatz entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Verwaltungsentsatz**". Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"**Verwaltungsentsatz-Bandbreite**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene "**Verwaltungsentsatz-Bandbreite**".

"**Wertentwicklung des Basiswerts_(t)**": entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t), dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) und dem Dividenden-Kostensatz am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) und (ii) dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1), (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$\text{(Referenzpreis}_{(t)} - \text{DIVK}_{(t)}) / \text{Referenzpreis}_{(t-1)} - 1$$

"**Zinsmarge**": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden

Tabelle zugewiesenen "**Zinsmargen-Bandbreite**" festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfängliche Zinsmarge entspricht der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Zinsmarge**". Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung zu einem Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 69 15205277 bzw. per E-Mail unter der E-Mail-Adresse frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von vier Bankgeschäftstagen, erstmals zum 15. Juli 2019, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

(4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Short (der "**Maßgebliche Kapitalwert Short**").

- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Short entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung, dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt ermittelt wird (der "**Kapitalwert Short_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Short_(t-1)**") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Short_(t-1):

$$\text{Kapitalwert Short}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (1 - \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; 0,5 \% * \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)}]$$

wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Short entspricht.

- (b) Sofern während des Beobachtungszeitraums wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Short_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) gemäß vorstehendem Absatz (a):

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short bzw. des Kapitalwerts Short aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. den Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Short aufgrund einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Short Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Short Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Short Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(5) **Sofern** der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Anpassungsschwelle erreicht oder

überschreitet, führt dies, vorbehaltlich Absatz (5) (c), zu einer Außerordentlichen Anpassung. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Short_(t) ("Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

(a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".

(b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:

i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).

ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)" der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.

iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.

iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ermittelt wurde.

(c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von 30 Minuten vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.

(6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Absicherungskosten-Bandbreite"** festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Absicherungskosten"**. Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Anfänglicher Kapitalwert Short": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Short.

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle spätestens am Handelstag nach dem Tag des Eintritts einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

(a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum das Produkt aus

(i) der Summe aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und

(ii) dem Referenzpreis_(t-1):

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * \text{Referenzpreis}_{(t-1)}$$

(b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts Short_(t) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:

"Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung während des Beobachtungszeitraums ermittelt wurde.

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

"Anpassungsschwelle in Prozent": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent.

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.

"Beobachtungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums.

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am auf den Festlegungstag folgenden Handelstag um 08:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Wenn der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Faktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar vorhergehende Handelstag).

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle,

der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Short bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Short entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

Das Produkt aus

(A) - 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

- (a) der Differenz aus dem negativen Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) und der Zinsmarge, und
- (b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t),

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * ((- \text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)}$$

Wobei:

"**Referenzzinssatz**_(t-1)": bezeichnet den Referenzzinssatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) oder falls der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) auf einen Tag vor dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t) fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf den Festlegungstag.

"**Zins-Zeitraum**_(t-1,t)": entspricht der Anzahl der Kalendertage zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) (einschließlich) bzw., falls der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) auf den Festlegungstag fällt, dem Festlegungstag (einschließlich), und dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) (ausschließlich) dividiert durch 360.

"**Zinsmarge**": bezeichnet die Zinsmarge in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"**Absicherungskosten**": bezeichnet die Absicherungskosten in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"**Verwaltungsentgeltsatz**": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexpörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"**Handelstag**_(t)": ist der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"**Indexbestandteile**": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**": ist jeder Handelstag, an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist (a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-

Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

"Kapitalwert-Berechnungstag_(t)": ist der jeweilige Handelstag_(t), an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag_(t) der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag_(t) an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t) ist. Ist (a) der Handelstag_(t), an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag_(t) an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t), legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

"Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)": ist der dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t) unmittelbar vorangehende Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt": ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

"Kapitalwert Short Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short oder des Kapitalwerts Short erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts aufgrund einer technischen Störung bei der Berechnungsstelle nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 15. Juli 2019 (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"Referenzpreis": ist, vorbehaltlich der Regelung für den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag_(t), der am Festlegungstag bzw. der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den jeweiligen Basiswert näher bezeichnet wird.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt EUR 1,00.

"Referenzpreis₍₀₎": ist der Referenzpreis am Festlegungstag.

"Referenzpreis_(t)": ist der Referenzpreis am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) dem Referenzpreis₍₀₎.

"Referenzpreis_(t-1)": ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), der Referenzpreis am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

Am ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t) entspricht der Referenzpreis_(t-1) dem Referenzpreis₍₀₎. Sofern am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) bestimmten maßgeblichen Kurs.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) die ermittelnde Stelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"Verwaltungsentgeltsatz": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz"**. Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene **"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite"**.

"Wertentwicklung des Basiswerts_(t)": entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t), dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) und (ii) dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1), (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{Referenzpreis}_{(t-1)} - 1$$

"Zinsmarge": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Zinsmargen-Bandbreite"** festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfängliche Zinsmarge entspricht der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Zinsmarge"**. Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

Produkt 1 (Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)) und Produkt 2 (Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* (Index mit ISIN)	Typ	Referenzwahrung*	Referenzstelle*	Terminborse**	Anfanglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfanglicher Kapitalwert Short* in Referenzwahrung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PZ80G2, DE000PZ80G25 / 10.000.000	DAX® Index (Performance Index), DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Borse AG ¹	Eurex	2	Der erste von der Referenzstelle nach 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte Kurs	9	10	13.06.2019
PZ80G3, DE000PZ80G33 / 10.000.000	DAX® Index (Performance Index), DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Borse AG ¹	Eurex	2	Der erste von der Referenzstelle nach 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte Kurs	5	15	13.06.2019
PZ80G4, DE000PZ80G41 / 10.000.000	DAX® Index (Performance Index), DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Borse AG ¹	Eurex	2	Der erste von der Referenzstelle nach 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte Kurs	9	10	13.06.2019
PZ80G5, DE000PZ80G58 / 10.000.000	DAX® Index (Performance Index), DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Borse AG ¹	Eurex	2	Der erste von der Referenzstelle nach 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte Kurs	5	15	13.06.2019

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Referenzzinssatz* mit Internetseite*	Anfangliche Absicherungskosten* in % p.a.	Anfangliche Zinsmarge* in % p.a.	Anfanglicher Verwaltungsentsgeltsatz* in % p.a.	Absicherungskosten-Bandbreite* in % p.a.	Zinsmargen-Bandbreite* in % p.a.	Verwaltungsentsgeltsatz-Bandbreite* in % p.a.
PZ80G2, DE000PZ80G25 / 10.000.000	EURIBOR 1M www.emmi-benchmarks.eu	0	0	1	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PZ80G3, DE000PZ80G33 / 10.000.000	EURIBOR 1M www.emmi-benchmarks.eu	0	0	1	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PZ80G4, DE000PZ80G41 / 10.000.000	EURIBOR 1M www.emmi-benchmarks.eu	0	0	1	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Referenzzinssatz* mit Internetseite*	Anfängliche Absicherungskoste n* in % p.a.	Anfängliche Zins- marge* in % p.a.	Anfänglicher Verwaltungs- entgeltsatz* in % p.a.	Absiche- rungskosten- Bandbreite* in % p.a.	Zinsmargen- Bandbreite* in % p.a.	Verwaltungs- entgeltsatz- Bandbreite* in % p.a.
PZ80G5, DE000PZ80G58 / 10.000.000	EURIBOR 1M www.emmi- benchmarks.eu	0	0	1	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden

EURIBOR = Euro Interbank Offered Rate

1 hier das elektronische Handelssystem Xetra

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 2

Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses Außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (6) Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der Basiswert (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "Nichtgenehmigungsereignisses": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder

- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen des Absatzes (3) hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungsereignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index bzw. eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (3) definiert, vorliegt, wird, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3,
- (a) entweder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten den Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses und einen Ersatz-Kurs des Basiswerts als maßgeblichen Kurs bestimmen, oder
- (b) der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des betreffenden Bewertungstages wird der Fälligkeitstag

entsprechend angepasst.

- (2) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs heranziehen.
- (3) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt; oder
 - (d) wenn die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um mehr als 0,5 % abweicht.
- (4) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteiles nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 14. Juni 2019 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Das Angebot der einzelnen Serie von Wertpapieren beginnt am 14. Juni 2019 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 28. Mai 2019 verliert am 11. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 11. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt.

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Zeichnungsverfahren

Entfällt

Emissionswährung

EUR

Emissionstermin (Valutatag)

18. Juni 2019

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PZ80G25	2,00	10.000.000
DE000PZ80G33	2,00	10.000.000
DE000PZ80G41	2,00	10.000.000
DE000PZ80G58	2,00	10.000.000

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor

Entfällt

Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden.

Administrator	Referenzwert	
		Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist der jeweilige Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i> - " ESMA ") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.
Deutsche Börse AG	DAX® Index (Performance Index)	Nein
European Money Markets Institute (EMMI)	EURIBOR 1M	Nein

Aktuelle Informationen dazu, ob der jeweilige Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der ESMA www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data veröffentlicht.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>

Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantgeber

1) Informationen bezüglich BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	<p>Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.</p>
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet.</p> <p>Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.</p>
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.</p>
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</p> <p>Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft</p>

		und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td> <td>248.960.344,05</td> <td>190.904.690,57</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td> <td>2.819.725.990,69</td> <td>2.283.544.900,59</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Verbindlichkeiten</td> </tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>2.057.959.649,50</td> <td>1.725.834.253,67</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>1.010.726.913,24</td> <td>748.615.565,48</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017</td> <td>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td> <td>1.501.725,71</td> <td>1.819.810,35</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-1.501.725,71</td> <td>-1.819.810,35</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.</p>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR	Bilanz			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Forderungen gegen verbundene Unternehmen	248.960.344,05	190.904.690,57	Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.819.725.990,69	2.283.544.900,59	Verbindlichkeiten			Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.057.959.649,50	1.725.834.253,67	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.010.726.913,24	748.615.565,48	Gewinn- und Verlustrechnung				Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018	Sonstige betriebliche Erträge	1.501.725,71	1.819.810,35	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.501.725,71	-1.819.810,35
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR																																				
Bilanz																																						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																						
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	248.960.344,05	190.904.690,57																																				
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.819.725.990,69	2.283.544.900,59																																				
Verbindlichkeiten																																						
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.057.959.649,50	1.725.834.253,67																																				
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.010.726.913,24	748.615.565,48																																				
Gewinn- und Verlustrechnung																																						
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018																																				
Sonstige betriebliche Erträge	1.501.725,71	1.819.810,35																																				
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.501.725,71	-1.819.810,35																																				
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 nicht verschlechtert.																																				
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 eingetreten.																																				
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																																				
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.																																				

		Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.</p>
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.</p>
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die " Garantin ") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die " Garantie ") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").

B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen in Europa.</p> <p>2018 entwickelte sich das globale Wachstum nach wie vor solide mit rund 3,7 % (laut IWF), wobei das Wachstum sich in den Industrieländern (+2,4 % nach +2,3 % im Jahr 2017) und in den Schwellenländern (+4,6 % nach +4,7 % im Jahr 2017) stabilisierte.¹ Da die Wirtschaft in großen Industrieländern ihren Höhepunkt erreichte, hielten die Zentralbanken an einer Verschärfung der lockeren Geldpolitik fest oder planten eine Drosselung des billigen Geldes. Dank der immer noch moderaten Inflation konnten die Zentralbanken jedoch den Übergang schrittweise gestalten und damit das Risiko eines scharfen Abschwungs der Wirtschaftstätigkeit eingrenzen. Der IWF geht daher davon aus, dass sich das in den letzten beiden Jahren beobachtete globale Wachstum 2019 fortsetzen wird (+3,5 %), ungeachtet des in den Industrieländern erwarteten leichten Abschwungs.²</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken einschränkt; - Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD4"), die Eigenmittelverordnung "CRR", die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen;

¹ Vgl. insbesondere: IWF - World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

² Vgl. insbesondere: IWF - World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

		<ul style="list-style-type: none"> - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue EU-Finanzmarkttrichtlinie ("MiFID II") und Finanzmarkttrichtlinien-Verordnung ("MiFIR") sowie die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. - die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Diese Verordnung ist dazu bestimmt, den Datenschutz in der Europäischen Union weiterzuentwickeln und den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu verbessern. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die Datenschutzgrundverordnung DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem - der Abschluss des Basel 3-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, das Veränderungen für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos, der operationellen Risiken sowie eine kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (<i>Credit Valuation Adjustment - "CVA"</i>) zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und wird zu einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (auf standardisierten Angaben basierend) führen, welche schrittweise ab 2022 angepasst und ihr Endniveau 2027 erreichen werden. <p>Darüber hinaus stellt in diesem strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen und personenbezogener Daten beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die BNP Paribas-Gruppe das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. So enthält der durch die BNP Paribas-Gruppe im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.</p>
B.19/B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 72 Ländern vertreten und hat mehr als 202.000 Mitarbeiter, davon mehr als 154.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " BNPP-Gruppe ").
B.19/B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.
B.19/ B.12	Ausgewählte	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den

	wesentliche historische Finanzinformationen	<p>geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="523 392 1489 734"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2018* (geprüft)</th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>42.516</td> <td>43.161</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(2.764)</td> <td>(2.907)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>7.526</td> <td>7.759</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="523 790 1489 1182"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2018* (geprüft)</th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>2.040.836</td> <td>1.960.252</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>765.871</td> <td>727.675</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>796.548</td> <td>766.890</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>101.467</td> <td>101.983</td> </tr> </tbody> </table> <p>* die Zahlen zum 31. Dezember 2018 beziehen sich auf die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 15.</p>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR				31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Umsatzerlöse	42.516	43.161	Risikokosten	(2.764)	(2.907)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR				31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR																																			
	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																																	
Umsatzerlöse	42.516	43.161																																	
Risikokosten	(2.764)	(2.907)																																	
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759																																	
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR																																			
	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																																	
Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252																																	
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675																																	
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890																																	
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983																																	
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.																																	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.																																	
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 31. Dezember 2018, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.																																	
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 begann BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das																																	

		<p>Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation ("BP²I") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP²I bietet IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften der BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihre Vereinbarung mit IBM France für einen Zeitraum bis Ende 2017 und danach für einen weiteren Zeitraum bis Ende 2021 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft der BP²I wurde am 31. Dezember 2016 geschlossen.</p> <p>BP²I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP²I abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen.</p> <p>IBM Luxembourg ist für die Infrastrukturdienste und Datenproduktion für einige Einheiten von BNP Paribas Luxembourg verantwortlich.</p> <p>Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Die Datenverarbeitung von Cofinoga France ist an SDDC (<i>Service Delivery for Distribution Company</i>), eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.</p>
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten:</p> <p>Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Inländische Märkte, mit <ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking, FRB</i>), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking, BRB</i>), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking, LRB</i>); ● Internationale Finanzdienstleistungen, mit <ul style="list-style-type: none"> – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung, – Vermögens- und Anlageverwaltung; <p>Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.

B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine - weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2018 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest <i>société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.</p> <p>BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.</p>
------------	--	---

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	<p>Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet: DE000PZ80G25, DE000PZ80G33, DE000PZ80G41, DE000PZ80G58.</p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts (wie nachstehend unter C.20 definiert) dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p>
		<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in: EUR begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Ausübungstermin ausgeübt werden.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere Außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p>Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert.</p> <p>Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.</p> <p>Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 14. Juni 2019 geplant.</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p>Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer Außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.</p> <p>Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger daher unter Umständen im Verhältnis des in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Faktors überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (das heißt in der Regel im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) steigenden Kursen und im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) fallenden Kursen des Basiswerts) partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch im Verhältnis des Faktors an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts (das heißt in der Regel im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) fallenden Kursen und im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) steigenden Kursen des Basiswerts) teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers.</p> <p>Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer konstant bzw. überwiegend positiven Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) in der Regel steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer konstant bzw. überwiegend negativen Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) in der Regel fallen. Aufgrund des Faktors kann die Wertentwicklung der Wertpapiere erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen. Darüber hinaus wirkt sich die Finanzierungskomponente, die auf täglicher Basis berücksichtigt wird, wertmindernd auf das Wertpapier aus.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Eine Besonderheit der Wertpapiere besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während eines Beobachtungszeitraums im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besonders stark fällt und im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besonders stark steigt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) erreicht oder unterschritten und im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) erreicht oder überschritten, wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen insbesondere ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts und die Berechnung eines angepassten Kapitalwerts Long bzw. Kapitalwerts Short für den betreffenden Beobachtungszeitraum. Bei entsprechendem Kursverlauf des Basiswerts kann eine Außerordentliche Anpassung mehrmals an einem Kapitalwert-Berechnungstag(t) erforderlich werden. Auch auf Grund dieser Außerordentlichen Anpassung(en) kann die Wertentwicklung der Wertpapiere erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<p><u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u></p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag liegt vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag. Der Bewertungstag ist im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber der jeweilige Ausübungstermin bzw. im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Ordentliche Kündigungstermin.</p> <p><u>Ausübungstermin(e):</u></p> <p>Jeder Bankgeschäftstag mit einer Frist von vier Bankgeschäftstagen.</p> <p><u>Ordentliche(r) Kündigungstermin(e):</u></p> <p>Jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 15. Juli 2019, mit einer Frist von vier Bankgeschäftstagen.</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Die gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.</p> <p>Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung):</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") je Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "Maßgebliche Kapitalwert Long").</p> <p>Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "Kapitalwert Long_(t)"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long, dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "Kapitalwert Long_(t-1)") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Long_(t-1):</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p style="text-align: center;">Kapitalwert Long_(t) = max[Kapitalwert Long_(t-1) * (1 + Faktor * Wertentwicklung des Basiswerts_(t)) + Finanzierungskomponente_(t); 0,5 % * Kapitalwert Long_(t-1)]</p> <p>wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Long entspricht.</p> <p>Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long(t) berücksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthält. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich wertmindernd auf das Wertpapier aus.</p> <p>Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung):</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") je Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Short (der "Maßgebliche Kapitalwert Short").</p> <p>Der Maßgebliche Kapitalwert Short entspricht dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "Kapitalwert Short_(t)"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short, dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "Kapitalwert Short_(t-1)") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Short_(t-1):</p> <p style="text-align: center;">Kapitalwert Short_(t) = max[Kapitalwert Short_(t-1) * (1 - Faktor * Wertentwicklung des Basiswerts_(t)) + Finanzierungskomponente_(t); 0,5 % * Kapitalwert Short_(t-1)]</p> <p>wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Short entspricht.</p> <p>Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short(t) berücksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthält. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich wertmindernd auf das Wertpapier aus.</p> <p>Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle.</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich einem Mindestbetrag pro Wertpapier.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiere ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis der am</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben						
		<p>Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Basiswert</th> <th>Referenzpreis</th> <th>Referenzstelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DAX® Index (Performance Index)</td> <td>Der erste von der Referenzstelle nach 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte Kurs</td> <td>Deutsche Börse AG</td> </tr> </tbody> </table>	Basiswert	Referenzpreis	Referenzstelle	DAX® Index (Performance Index)	Der erste von der Referenzstelle nach 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte Kurs	Deutsche Börse AG
Basiswert	Referenzpreis	Referenzstelle						
DAX® Index (Performance Index)	Der erste von der Referenzstelle nach 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte Kurs	Deutsche Börse AG						
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: Index</p> <p>Der Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder einzelnen Serie von Wertpapieren erhältlich sind:</p>						

Basiswert mit ISIN	Internetseite
DAX® Index (Performance Index), ISIN DE0008469008	www.dax-indices.com

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko</i> - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP Paribas S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP Paribas S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. – <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass BNP Paribas S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe-</i> Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und stattet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus. - Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben. - Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge (gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. - Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag - beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht - nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätseingpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - <i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. - Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapierinhaber weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. - Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - <i>Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat BNP Paribas S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP Paribas S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen BNP Paribas S.A. <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <p>Es gibt bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. ihre Verpflichtungen im Rahmen der Garantie zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet. Bei den in den Hauptrisiken (1) bis (6) angegebenen Beträgen in EUR handelt es sich um ungeprüfte, dem internen Rechnungswesen der Garantin entnommene Angaben.</p> <p>(1) <i>Kreditrisiko</i> - Das Kreditrisiko ist definiert als die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei seine bzw. ihre Pflichten gegenüber der BNPP nicht erfüllt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist zusammen mit der Einbringungsquote des Kredits oder der Schuld bei einem Ausfall ein wichtiges Element für die Beurteilung der Bonität. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 504 Mrd. EUR. Laut den EBA-Empfehlungen enthält diese Risikokategorie auch Risiken aus Anlagen in Beteiligungstiteln sowie Risiken im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit.</p> <p>(2) <i>Operationales Risiko</i> - Das operationale Risiko ist das Risiko, einen Verlust aus dem Ausfall von internen Prozessen oder deren Untauglichkeit (insbesondere Prozesse, an denen Personal- und Informationssysteme beteiligt sind) oder aus externen Ereignissen zu erleiden, die vorsätzlich, zufällig oder durch Naturgefahren eintreten (Überschwemmung, Brand, Erdbeben, terroristische Anschläge usw.). Zu den operationalen Risiken zählen Betrug, Risiken im Zusammenhang mit Personal, Rechts- und Reputationsrisiken, Risiken aus der Nichteinhaltung von Vorschriften, Steuerrisiken, IT-Risiken, Risiken durch die Erbringung untauglicher Finanzdienstleistungen (Verhaltensrisiken), das Risiko des Ausfalls von operationalen Prozessen einschließlich Kreditprozessen oder aus der Verwendung eines Modells (Risikomodells) sowie potenzielle finanzielle Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Management des Reputationsrisikos. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 73 Mrd. EUR.</p> <p>(3) <i>Gegenparteirisiko</i> - Ein Gegenparteirisiko entsteht aus dem Kreditrisiko der BNPP im spezifischen Zusammenhang mit Markttransaktionen, Anlagen und/oder Abrechnungen bzw. Glattstellungen. Die Höhe des Risikos verändert sich über die Zeit und hängt von Schwankungen der Marktparameter ab, die sich auf den zukünftigen Wert der betreffenden Transaktionen auswirken. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 27 Mrd. EUR.</p> <p>(4) <i>Marktrisiko</i> - Das Marktrisiko ist das Risiko, einen Verlust durch ungünstige Entwicklungen bei Kursen und Preisen oder bei Marktparametern zu erleiden. Zu den Marktparametern zählen unter anderem Wechselkurse, Preise bzw. Kurse für Wertpapiere und Rohstoffe (wobei der Kurs/Preis direkt notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert bestimmt werden kann), Preise für Derivate an einem etablierten Markt sowie alle Parameter, die sich aus Marktnotierungen ableiten lassen, beispielsweise Zinssätze, Kreditspreads, Volatilität und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 20 Mrd. EUR.</p> <p>(5) <i>Verbriefungsrisiko</i> - Eine Verbriefung ist eine Transaktion oder ein Arrangement, in der bzw. dem das mit einer Verbindlichkeit oder Gruppe von Verbindlichkeiten verbundene Risiko in Tranchen aufgeteilt wird. Eine Zusage</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>im Rahmen einer Verbriefungsstruktur (einschließlich Derivaten und Liquiditätslinien) gelten als eine Verbriefung. Das Gros dieser Zusagen wird im prudenziellen Anlagebuch gehalten. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 7 Mrd. EUR.</p> <p>(6) <i>Risiken im Zusammenhang mit latenten Steuern und bestimmten Positionen in Kredit- oder Finanzinstituten</i> - Zum 31. Dezember 2018 generierten die Summen unterhalb der Abzugsschwellen für prudenzielles Kapital risikogewichtete Vermögenswerte in Höhe von 17 Mrd. EUR.</p> <p>(7) <i>Liquiditätsrisiko</i> - Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von spezifischen Faktoren nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen. Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, Netto-Zahlungsabflüssen kurz- bis langfristig nicht gewachsen zu sein, unter anderem für die Stellung von Sicherheiten. Das spezifische Risiko der BNPP-Gruppe kann durch ihre kurzfristige Liquiditätsquote beurteilt werden. Sie analysiert die Absicherung von Netto-Abflüssen über einen 30tägigen Stresszeitraum.</p> <p>Im allgemeineren Sinn können die Risiken, denen die BNPP-Gruppe ausgesetzt ist, aus mehreren Faktoren entstehen, die unter anderem mit Veränderungen ihres gesamtwirtschaftlichen Umfelds, der Wettbewerbslage, dem Markt- und regulatorischen Umfeld oder mit der Umsetzung ihrer Strategie, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen.</p> <p><i>Risiken</i></p> <p>Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Sie werden in den folgenden Kategorien dargestellt: Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld, Risiken im Zusammenhang mit dem Marktumfeld, regulatorische Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der BNPP.</p> <p>(1) Ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben in der Vergangenheit Folgen für die BNPP und die Märkte, in denen sie tätig ist, gehabt und können dies auch in Zukunft haben.</p> <p>(2) Angesichts der globalen Reichweite ihrer Tätigkeit kann die BNPP anfällig für bestimmte politische, gesamtwirtschaftliche oder finanzielle Risiken in den Ländern und Regionen sein, in denen sie tätig ist.</p> <p>(3) Der Zugriff der BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>(4) Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet.</p> <p>(5) Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der BNPP auswirken.</p> <p>(6) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die BNPP haben.</p> <p>(7) Der BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen.</p> <p>(8) Während eines Marktabschwungs könnte die BNPP niedrigere Erlöse aus</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen.</p> <p>(9) Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte.</p> <p>(10) Die BNPP muss sicherstellen, dass ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sich korrekt decken, um das Risiko von Verlusten zu vermeiden.</p> <p>(11) Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist.</p> <p>(12) Über die BNPP könnte ein Abwicklungsverfahren eröffnet werden.</p> <p>(13) BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist.</p> <p>(14) Gegen die BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. Der BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen.</p> <p>(15) Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Planung der BNPP.</p> <p>(16) BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren.</p> <p>(17) Die BNPP ist dem Kreditrisiko und Gegenparteirisiko ausgesetzt.</p> <p>(18) Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder eine unzureichende Höhe der zuvor verbuchten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BNPP auswirken.</p> <p>(19) Die Absicherungsstrategien der BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern.</p> <p>(20) Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben.</p> <p>(21) Das Kreditrating der BNPP könnte herabgestuft werden, was ihre Ertragskraft belasten könnte.</p> <p>(22) Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität der BNPP nachteilig beeinflussen.</p> <p>(23) Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten die BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte.</p> <p>(24) Eine Unterbrechung der Informationssysteme der BNPP oder ein Verstoß gegen diese Systeme könnte zu erheblichen Kundenverlusten oder zu Verlusten von Kundeninformationen führen, den Ruf der BNPP schädigen und finanzielle Verluste verursachen.</p> <p>(25) Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird.</p> <p>(26) Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik</p> <p>Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der Zinssätze</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>und die immer noch und zu lange anhaltende entgegenkommende Geldpolitik.</p> <p>Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegenkommende Geldpolitik in der Eurozone (eine im Januar 2018 gestartete und im Dezember 2018 beendete Verringerung von Anleihekäufen) einige Risiken für Turbulenzen des Finanzmarkts und einen stärker als erwartet ausgeprägten wirtschaftlichen Abschwung mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen soll besonders unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Anlagewerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt extrem niedrig sind, infolge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegenkommenden Geldpolitik (mit Krediten für nicht investitionswürdige Länder und Anlagegesellschaften, bestimmte Aktien- und Anleihemärkte und andere Bereiche) sowie in bestimmten zinssensiblen Sektoren.</p> <p>Trotz der Besserung seit Mitte 2016 bleiben die Zinsen niedrig, was zu einer weiteren übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von im Anlagebestand gehaltenen Finanzierungen und Vermögenswerten, eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelten Finanzierungen. Manche dieser Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) erreichten für bestimmte Fälle an Markturbulenz (beispielsweise in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen Kurskorrektur) eine systemische Größe.</p> <p>(27) Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung</p> <p>Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatzerhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt besonders für bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungsquoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch für einige Schwellenländer.</p> <p>Zwischen 2008 und 2018 haben Letztere eine bedeutende Erhöhung ihrer Schuldenlast erreicht, einschließlich Fremdwährungsschuld und Auslandsverschuldung. Der Privatsektor stellte die Hauptursache für diese Verschuldung dar, jedoch auch der öffentliche Bereich in Afrika, aber dennoch zu einem etwas geringeren Teil. Diese Länder sind besonders anfällig im Hinblick auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten auf den Wechselkursen lasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, Inflation importieren und den Zentralbanken der Schwellenländer die Gewährung von Kreditbedingungen erschweren. Dies würde zu einer Verringerung des vorgesehenen wirtschaftlichen Wachstums, gegebenenfalls Herabstufungen von Bonitätsratings und einem größeren Risiko für Bankgeschäfte führen. Das Engagement der BNP Paribas Gruppe in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die Gruppe auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>Hier sollte bemerkt werden, dass sich im Falle eines plötzlichen Anstiegs der Zinssätze, aber auch unter einem negativen Wachstumsschock, schuldentitelbezogene Risiken verwirklichen könnten.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>(28) Cyber-Sicherheit und Technologierisiken</p> <p>Die Fähigkeit der BNPP, ihre Geschäfte durchzuführen, ist untrennbar mit dem elektronischen Datenfluss sowie dem dafür erforderlichen Schutz ihrer Informationen und technologischen Werte verbunden.</p> <p>Der technologische Fortschritt, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg an Kommunikationsschnittstellen sowie Datenressourcen, und einer Beschleunigung der Datenverarbeitung führt zu vermehrter Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften.</p> <p>Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewechsel bietet Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe ist stetig steigend, jeweils von größerer Reichweite und Spezialisierung in allen Bereichen, einschließlich dem Finanzsektor, gekennzeichnet.</p> <p>Die Auslagerung von immer mehr Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber- und Technologierisiken aus, was zum Entstehen potenzieller Angriffsvektoren führt, die von Cyberkriminellen ausgenutzt werden können.</p>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)</i></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)</i></p> <p>Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht. Mit den Wertpapieren können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung (das heißt in der Regel steigenden Kursen) des Basiswerts partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung (das heißt in der Regel fallenden Kursen) des Basiswerts teil, wobei sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p>Da die Wertentwicklung eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapieres erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant steigenden oder fallenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapieres deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.</p> <p>Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long. Wird die in den Endgültigen</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, wird im Rahmen einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long_(t) dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Long überproportional auf den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile - nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><i>Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils</i></p> <p>Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Long bzw. je niedriger der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)</i></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)</i></p> <p>Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht. Bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wirken sich negative Wertentwicklungen (das heißt in der Regel fallende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich günstig auf die Hebelkomponente aus; umgekehrt wirken sich positive Wertentwicklungen (das heißt in der Regel steigende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich ungünstig auf die Hebelkomponente aus. Dabei wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p>Da die Wertentwicklung eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.</p> <p>Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short. Wird die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, wird im Rahmen einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Short_(t) dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Short überproportional auf den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile - nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><i>Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils</i></p> <p>Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Short bzw. je höher der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>In diesem Zusammenhang entstehen aus der Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts mit dem Faktor weitere Risiken. So ist zu beachten, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts - und unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente - auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Bedingt durch den Faktor wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts zudem überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</i></p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.</p> <p>Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.</p> <p>Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann die Emittentin sogar zu einer täglichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt sein. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Wertpapiere verbriefen somit gegebenenfalls - zum Beispiel im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers vor einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Es besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.</p> <p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.</p> <p>Auch im Fall einer Außerordentlichen Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko.</p> <p>Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><u>Weitere Risiken</u></p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Insbesondere wird bei Eintreten einer Außerordentlichen Anpassung der Handel der Wertpapiere regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer Außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. • Die Entwicklung des Basiswerts und der Wertpapiere hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. • Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Zeichnung, der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet. • Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
		Risikohinweis Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E - Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 14. Juni 2019 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts. Der Basisprospekt vom 28. Mai 2019 verliert am 11. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 11. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt. Der anfängliche Ausgabepreis und das Gesamtvolumen je Serie von Wertpapieren ist:

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PZ80G25	2,00	10.000.000
DE000PZ80G33	2,00	10.000.000
DE000PZ80G41	2,00	10.000.000
DE000PZ80G58	2,00	10.000.000

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die " Gegenpartei ") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>